

SG_GERICHTE IV-2020/50 vom 29. Oktober 2020

SG Gerichte, 2020-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2020_50

FR: SG_GERICHTE IV-2020/50 du 29 octobre 2020

IT: SG_GERICHTE IV-2020/50 del 29 ottobre 2020

Regeste

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 34 Abs. 3, Art. 36 Abs. 3 SVG (SR 741.01). Der Rekurrent missachtete beim Linksabbiegen den Vortritt eines entgegenkommenden Motorradfahrers, der nach einem Ausweichmanöver stürzte und sich Prellungen und Schürfungen zuzog. Eine Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen gab es nicht. Bestätigung der vorinstanzlichen Annahme einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften und der Entzugsdauer von einem Monat (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Oktober 2020, IV-2020/50).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/50 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/50 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 29.10.2020 IV-2020/50

Art. 16b Abs. 1 lit. a, Art. 34 Abs. 3, Art. 36 Abs. 3 SVG (SR 741.01). Der Rekurrent missachtete beim Linksabbiegen den Vortritt eines entgegenkommenden Motorradfahrers, der nach einem Ausweichmanöver stürzte und sich Prellungen und Schürfungen zuzog. Eine Kollision zwischen den beiden Fahrzeugen gab es nicht. Bestätigung der vorinstanzlichen Annahme einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften und der Entzugsdauer von einem Monat (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 29. Oktober 2020, IV-2020/50).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.